

Satzung über die Führung einer Liegenschaftsdatei für die Gemeinde Schürensöhlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schürensöhlen vom 16.01.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Liegenschaftsdatei

Die Gemeinde und das Amt Sandesneben sind berechtigt, eine Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

- a) Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
- b) ggf. die Quote des Miteigentumsanteils
- c) die Flurstücksbezeichnung
- d) die Lage des Grundstückes
- e) Nutzungsart
- f) Grundstücksgröße
- g) Hinweis auf die Grundbuchband- bzw. Grundbuchblattnummer

§ 2 Datenherkunft

Die Daten in der Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben. Zur Aktualisierung dieser Datei können auch Daten, die aus der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts entstehen, mit herangezogen werden.

§ 3 Datenverwendung

Die Daten der Liegenschaftsdatei werden von der Gemeinde und dem Amt Sandesneben für folgende Aufgaben genutzt:

- a) Abgabenveranlagung
- b) Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr
- c) Beteiligung des Eigentümers an der Aufstellung von Bauleitplänen
- d) Durchführung von Baugenehmigungs- und Vorbescheidsverfahren
- e) Vorverfahren zur Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
- f) Ordnungswidrigkeitenverfahren
- g) Erstellung von gemeindlichen Bauanträgen, Finanzierungsanträgen und Verwendungsnachweisen (benötigt werden nur Daten für gemeindliche Grundstücke)
- h) Feststellung gemeindlicher Grundstücke für Pflanzaktionen, Ankauf von Grundstücken
- i) Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und Untersuchung

- i) Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und Untersuchung
- j) Feststellung des Grundstückseigentümers bei illegaler umweltgefährdender Abfallentsorgung
- k) Wahrnehmung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf gemeindlichen Grundstücken

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schürensöhlen, den

16.1.1998



(L. S.)

Siemers

(Siemers)

Bürgermeister